

Die Triesner antworteten darauf:

Zu 1. Sie beharren bei ihren Briefen.

Zu 2. Obwohl sie seit undenklichen Zeiten das Weiderecht nicht tatsächlich benützt haben, haben sie doch vor 30 Jahren noch ihre Ansprüche darauf geltend gemacht. Aus Nachlässigkeit derer, die für die Gemeinde zu sorgen haben, dürfe der Letzteren kein Schaden erwachsen.

Zu 3. Was den Standpunkt der alten Mühle angehe, glaube die Gemeinde Triesen durch den Brief von 1521 aufzuklären, dass nach diesem Briefe die Mühle von dem daselbst erwähnten Zeugstein 37 Klafter entfernt gestanden sein müsse, und der Punkt, wo der Zeugstein stand, durch glaubwürdige Männer erwiesen werden könne. Auch hätte, wenn es nach der Behauptung der Gemeinde Balzers ginge, unterhalb dem Brunnen (Mühlbach) die Gemeinde Triesen mit ihr gar keine Mitatzung, obwohl doch mehrere der alten Briefe von dieser Mitatzung sprechen.

Zu 4. Durch die Errichtung des Grundbuches sind Privatrechte nicht aufgehoben worden und dadurch, dass Rechte der Gemeinde aus Fahrlässigkeit damaliger Richter nicht ins Grundbuch eingetragen wurden, konnten sie doch nicht verwirkt werden. -

Eine Verständigung war für diesmal nicht zu erreichen. Das Protokoll unterschrieben: Landvogt Pokorny, Aktuar Strak, ferner Richter Franz Anton Frick, Posthalter Wolfinger und J. B. Vogt von Balzers, Richter Johann Kindle, Säckelmeister J. Banzer, Jakob Erni und Alois Kindle von Triesen.

Am 16. Jänner 1832 war wieder Tagsatzung in dieser Angelegenheit. Es erschienen vor dem Landvogt Pokorny aus Triesen: Richter Jakob Erni, Säckelmeister Josef Bargetzi und die Geschworenen Jakob Erni, Joh. G. Banzer, Greg. Gasner und L. Kindle, aus Balzers: Richter Joh. Wolfinger, Säckelmeister Joh. Bapt. Büchel und die Geschworenen Leonz Frick, Franz Jos. Vogt, Jos. Ferd. Wolfinger, Baptist Vogt, Leonz Büchel, Baptist Tschol und Alt Landammann Franz Anton Frick. Vorgelegt wurden die Urkunden von 1440, 1513, 1521, 1650, 1751 und 1803.

Die Vertreter von Triesen gaben folgendes an: Da aus allen obigen Dokumenten hervorgeht, dass die Gemeinde Triesen das Recht habe, zwischen dem Mühlbach und dem Rhein mit der Gemeinde Balzers das Mitweiderecht bis zur Balzner Mühle auszuüben, so bitten wir, es wolle nach gepflogener Verhandlung durch Urteil erkannt werden, die Gemeinde Triesen sei berechtigt, von ihrer Grenze anfangend zwischen dem Mühlbach und dem Rhein bis zur Balzner Mühle das Weiderecht auszuüben. Balzers habe die in dieser Sache aufgelaufenen Kosten zu bezahlen.

Hierauf erstatteten die Balzner folgende Einrede:

Sie berufen sich auf das im Kommissionsprotokoll von 1829 Gesagte, speziell darauf, dass Triesen das betreffende Mitweiderecht seit Menschengedenken nie ausgeübt habe. Sodann sei keine der vorgelegten Urkunden imstande, ein solches Recht zu erweisen. Der Brief von 1440 bestimme die Mühle als Grenzpunkt des Alleinatzungsrechtes ob der Mühle für Balzers, und zugleich als Grenzpunkt der gemeinsamen Atzung für Balzers und Triesen unter der Mühle. Die Hauptfrage aber sei: wo ist diese Mühle? - Aus dem Briefe von 1440 gehe klar hervor, es sei die Mühle bei Silvaplana; im Jahre 1440 stand sie noch daselbst, im Jahre 1513 stand sie schon nicht mehr und war durch einen Markstein ersetzt. Die übrigen Briefe haben keine Bedeutung für vorliegende